

Literaturüberblick

Notification-Pflicht

Dr. Stefan Hanloser beschreibt unter dem Titel „Datenschutz-Compliance: Security Breach Notification bei Datenpannen“ in der Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ 1/10, Seite 25) die neue Benachrichtigungs- und Meldepflicht des § 42a Bundesdatenschutzgesetz und liefert Best Practice-Empfehlungen. ■ SF

Datenschutz bei Kundenkarten

„Verbesserte Kundenbindung und zielgruppengenaue Werbung, kleine Geschenke, Rabatte und Boni – Kundenkarten versprechen zunächst einmal nur Gutes und Unternehmen werden nicht müde, diese verführerische Seite der Kundenkarten herauszustreichen. Jedoch gibt es auch die andere Seite der Kundenkarte, die datenschutzrechtlich problematische Seite, die im Fokus der folgenden Ausführungen steht.“ So die Einführung zu dem Aufsatz von Edgar Wagner, Landesdatenschutzbeauftragter in Rheinland-Pfalz, in der Zeitschrift Datenschutz und Datensicherheit (DuD 1/10, Seite 30). Der Beitrag befasst sich sowohl mit grundsätzlichen Fragen als auch mit diversen datenschutzrechtlichen Einzelproblemen bei Kundenbindungssystemen. ■ HK

Verhaltens- und Leistungskontrolle

In vier Beiträgen in der Zeitschrift Computer und Arbeit (CuA 1/10, Seite 5) beschäftigt sich Jochen Brandt mit unterschiedlichen Aspekten der Verhaltens- und Leistungskontrolle von Beschäftigten. So beschreibt der Autor, welche Leistungs- und Verhaltenskontrollen zulässig sind und welche nicht, wie Eingriffe in Per-

sönlichkeitsrechte der Beschäftigten vermieden werden können und warum Daten auch technisch vor Zugriffen geschützt werden sollten. Ferner wird aufgezeigt, wie Arbeitnehmervertretungen die Daten der Beschäftigten effektiv schützen und so Verhaltens- und Leistungskontrollen verhindern können. ■ HK

Einwilligung

„Die Einwilligung im Datenschutzrecht - vom Rechtfertigungsgrund zum Kommerzialisierungsinstrument“ ist der Aufsatz von Prof. Dr. Benedikt Buchner in Datenschutz und Datensicherheit (DuD 1/10, Seite 39) überschrieben. Dem Artikel ist folgende Erläuterung vorangestellt: „Klassischerweise kommt der Einwilligung die Funktion eines Rechtfertigungsgrunds zu – wer in eine Verletzung seiner Rechtsgüter einwilligt, schließt damit die Rechtswidrigkeit dieser Verletzung aus, egal ob es um Freiheit, körperliche Unversehrtheit oder informationelle Selbstbestimmung geht.“

Gerade im Fall der informationellen Selbstbestimmung aber kommt der Einwilligung darüber hinaus zunehmend auch eine andere, neue Funktion zu, nämlich die eines Kommerzialisierungsinstruments. Mittels Einwilligung macht sich der Einzelne den wirtschaftlichen Wert seiner personenbezogenen Daten zunutze, er willigt in eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein, um dafür im Gegenzug auch vom Datenverarbeiter eine Leistung (Werbegeschenke, Rabatte, kostenlose Online-Dienste etc.) zu erhalten. Die Einwilligung stellt so betrachtet die Gegenleistung in einem gegenseitigen

Vertragsverhältnis dar, es kommt zu einem Tausch `Einwilligung gegen Leistung´.“ ■ HK

Privatnutzung und Kündigung

Andreas Skowronek widmet sich in zwei Aufsätzen in der Zeitschrift Computer und Arbeit (CuA 1/10, Seite 17 und CuA 2/2010, Seite 19) dem aktuellen Stand der Rechtsprechung zur privaten Internetnutzung am Arbeitsplatz und den möglichen arbeitsrechtlichen Folgen sowie den von den Arbeitsgerichten aufgestellten Grundsätzen zur Kündigung wegen privaten Surfens bei der Arbeit. ■ HK

Novellierung

In der Zeitschrift Computer und Arbeit (CuA 1/2010, Seite 32) schildert Bruno Schierbaum, was sich durch die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geändert hat, welche Fortschritte die Neuerungen beim Beschäftigtendatenschutz gebracht haben und welche konkreten Verbesserungen für betriebliche Datenschutzbeauftragte eingetreten sind.

In der Zeitschrift Datenschutz und Datensicherheit (DuD 1/10, Seite 7) geht Dr. Thilo Weichert unter der Überschrift „Dauerbrenner BDSG-Novellierung“ auf die Datenschutzgesetzgebung ein: „Die Novellierung des BDSG in der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist praktisch unausweichlich und dringend nötig. Dabei sollten nicht die Fehler der letzten Jahre gemacht werden. Der Beitrag stellt die Novellierung des Datenschutzrechts in einen größeren grundrechtlichen Kontext und macht praktische Vorschläge für die politische Umsetzung.“ ■ HK